



II-7748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/76-4-92

3464 IAB

1992 -11- 20

zu 3548 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Regina Heiß und Kollegen vom 8.10.1992,
Nr. 3548/J-NR/92, "Materialseilbahnen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, 3, und 4:

"Gibt es im Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr Aufzeichnungen über den Bestand von Materialseilbahnen?"

"Wenn nein: Warum nicht?"

"Wenn ja: Welche Materialseilbahnen sind Ihnen im Bundesland Tirol bekannt?"

"Umfaßt diese Liste den tatsächlichen momentanen Bestand?"

Die für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zuständige Abteilung hat alle jenen Materialseilbahnen, welche gem. § 85 Luftfahrtgesetz 1957 (LFG) Luftfahrthindernisse darstellen dann einem luftfahrtbehördlichen Verfahren unterzogen, wenn sie entweder von amtswegen meinem Ressort gemeldet wurden oder gem. § 92 LFG ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gestellt wurde. Diese Luftfahrthindernisse sind nicht nur akten- und karteimäßig erfaßt sondern auch im Österreichischen Luftfahrthandbuch (AIP-Austria) verlautbart.

Diese Luftfahrthindernisse sind auch in der Luftfahrthinderniskarte Österreich - der sogenannten "obstacle chart" - sowie in der Luftfahrtskarte - aeronautical chart - ausgewiesen.

- 2 -

Aufgrund einer Änderung der Vollzugszuständigkeiten wird diese Materie seit dem 1.8.1992 durch das BAZ wahrgenommen.

Auch die Seilbahnbehörde hat nur von solchen Materialseilbahnen Kenntnis, die - entsprechend der Rechtslage vor dem 1.8.1992 in Betriebsgemeinschaft mit Hauptseilbahnen geführt wurden. Da die überwiegende Zahl der Materialseilbahnen - in der Regel handelt es sich hierbei um land- und forstwirtschaftliche Anlagen - nicht dem Eisenbahngesetz sondern landesrechtlichen Vorschriften unterliegen, besteht für diese Anlagen gegenwärtig keine Meldepflicht und auch keine Verpflichtung zur Bekanntgabe statistischer Daten.

Zu Frage 5:

"Wenn nein: Wann fand die letzte Erhebung statt?"

Die Landeshauptleute von Österreich wurden letztmalig im Jahre 1988 um Mitwirkung bei der Erfassung und Aktualisierung im Gegenstande ersucht. Ich habe aber inzwischen ein Ersuchen an den Bundesminister für Inneres, den Bundesminister für Landesverteidigung, den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie auch an alle Landeshauptleute gerichtet, alle vorhandenen Daten und Karteien meinem Haus zur Verfügung zu stellen bzw. eine Erhebung von Seilverspannungen in den jeweiligen Bundesländern zu veranlassen.

Die Erhebung soll mit Jänner 1993 abgeschlossen sein; aufgrund der Ergebnisse soll die Erstellung eines österreichweiten flächendeckenden Kartenwerkes samt zugehöriger Datei aller Luftfahrthindernisse im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957 erstellt werden.

Zu Frage 6:

"Was gedenken Sie zu tun, um Unglücksfälle wie jenen vom August in Tirol, zu vermeiden?"

Im Zuge der Ermittlungen der Flugunfallkommission zu dem von Ihnen im Motiventeil der Anfrage erwähnten Flugunfall wurde

- 3 -

festgestellt, daß die gegenständliche Seilbahn bereits vor Inkrafttreten des LFG 1957 errichtet wurde. Das Bestehen der Materialseilbahn wurde dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr allerdings nicht zur Kenntnis gebracht.

Mit der oben bereits erwähnten Erhebung soll nunmehr sichergestellt werden, daß alle bestehenden Seilverspannungen, die ein Luftfahrthindernis darstellen können, erfaßt werden und einem Kennzeichnungsverfahren unterzogen werden können. Darüberhinaus habe ich auch angeregt, Kontakt mit Eigentümern bzw. Besitzern von solchen Seilen, die ihren wirtschaftlichen Zweck verloren haben oder seit Jahren nicht mehr verwendet werden, aufzunehmen, um zu erreichen, daß diese Seile beseitigt werden.

Zu Frage 7:

"Erfolgt bei den bestehenden Materialseilbahnen eine regelmäßige technische Überprüfung, insbesondere bei jenen, die über Straßen, Wege u.ä. führen?"

Seit dem 1.8.1992 liegt die Zuständigkeit für Materialseilbahnen bei den Ländern, auch vor diesem Zeitpunkt war die Zuständigkeit für die Materialseilbahnen bereits an die Länder delegiert.

Zu den Fragen 8 und 9:

"Wie erfolgt die Überprüfung der luftfahrtrechtlichen Kennzeichnungspflicht jener Materialseilbahnen, bei denen eine solche Kennzeichnung notwendig ist?"

"Welche Mängel dieser Kennzeichnungspflicht wurden bei Materialseilbahnen in Tirol in den letzten 5 Jahren festgestellt?"

Eine Kontrolle der Bescheidaufgaben im Einzelfall durch eigene Organe konnte aus personellen Gründen vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nicht durchgeführt werden, das gleiche gilt auch für das nunmehr zuständige Bundesamt für Zivilluftfahrt. Allerdings wurden bisher - und diese Praxis wird auch seit Änderung der Zuständigkeit weiterge-

- 4 -

führt - die Hinderniskennzeichnung im Zuge von Überprüfungs-, Routine- und Einsatzflügen des BAZ, der österreichischen Luftstreitkräfte und des Bundesministeriums für Inneres überprüft. Sollten dabei Mängel festgestellt werden, so wird dies umgehend der Luftfahrtbehörde mitgeteilt. Diese ordnet dann umgehend eine Sanierung der festgestellten Mängel an.

Wien, am 18. November 1992

Der Bundesminister

